



SOZIALDIAKONISCHE OFFENE JUGENDARBEIT

**„Ordnung der
Landesarbeitsgemeinschaft
der Sozialdiakonischen/Offenen
Jugendarbeit
(LAG SOJA)
in der Evangelischen Jugend in
Sachsen“**

§ 1

(1)

Die Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialdiakonischen/ Offenen Jugendarbeit (LAG SOJA) ist ein landesweiter freier Zusammenschluss von Projekten Offener Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens.

(2)

Die LAG SOJA ist ein selbständiger Arbeitszweig der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, ohne eigene Rechtsfähigkeit. Die rechtliche Vertretung erfolgt durch das Landesjugendpfarramt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer.

(3)

Die LAG SOJA arbeitet auf der Grundlage der „Ordnung der Evangelischen Jugend in Sachsen“.

(4)

Sitz der LAG SOJA ist das Landesjugendpfarramt in Dresden.

(5)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6)

Projekte außerhalb der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens können der Landesarbeitsgemeinschaft als Mitglied beitreten.

§ 2

Zweck der Landesarbeitsgemeinschaft ist die Förderung der Offenen Kinder und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens sowie die Vertretung der Interessen ihrer Einrichtungen. Dazu gehören folgende Aufgaben:

- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedern, beziehungsweise deren Einrichtungen,
- Beratung der Träger in ihrer Arbeit,
- Förderung der Fortbildung der in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Durchführung von Arbeits-, Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen für Träger und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Offenen Arbeit,

- Kontaktpflege zu Behörden und Verbänden,
- Stellungnahme zu aktuellen Fragen der Kinder- und Jugendpolitik,
- Vertretung Offener Arbeit gegenüber der Landeskirche, dem Freistaat und anderen über- bzw. regionalen Institutionen,
- Kooperation mit den Ausbildungsstätten sozialer, kirchlicher und erzieherischer Berufe,
- Kooperation mit anderen Trägern der Jugendhilfe, insbesondere der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Förderung und Pflege multikultureller und internationaler Kontakte,
- Kooperation mit Projekten der Jugendhilfe des Diakonischen Werkes,
- Interessenvertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SOJA.

Entsendung von Vorstandsmitgliedern zur Vertretung der LAG SOJA (u.a. in die Jugendkammer der Evangelischen Jugend Sachsens oder in andere Gremien der Jugendhilfe) in Zusammenarbeit mit dem Landesjugendpfarrer.

§ 3

(1)

Mitglied kann jeder Träger nach § 75 SGB VIII werden, insbesondere:

- Kirchgemeinden mit offenen Jugendarbeitsangeboten
- Evangelische Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
- Vereine, die Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

(2)

Der Aufnahmeantrag hat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der LAG SOJA zu erfolgen und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand. Sonstige natürliche und juristische Personen, die den Zweck nach §2 dieser Satzung unterstützen, können Mitglieder werden, jedoch ohne Stimmrecht.

(3)

Einzelmitglieder sind über ihre Einrichtungen stimmberechtigt. Träger und Einrichtungen haben eine Stimme. Nicht vertretene Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht delegieren.

(4)

Austrittserklärungen sind schriftlich vorzulegen.

§ 4

Organe der LAG SOJA sind die Trägerversammlung (SOJA-Konvent) und der Vorstand.

§ 5

(1)

Die Trägerversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Mitglieder zusammen. Mit ihrer Vertretung sollen vorrangig Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen beauftragt werden. Jede Einrichtung hat eine Stimme und benennt ihre vertretende Person namentlich.

(2)

Die Trägerversammlung tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder – bei Verhinderung – durch dessen Stellvertretung.

(3)

Die Trägerversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel ihrer Mitglieder (siehe § 5 (1)) unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkten verlangt.

(4)

Zu den Aufgaben der Versammlung gehören:

- die Aufgaben, die sich aus § 2 ergeben
- die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien für die gemeinsame Arbeit
- die Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts
- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Entlastung des Vorstandes
- Ordnungsänderungen

(5)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen unberücksichtigt. Für Ordnungsänderungen sollen mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein und es ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6)

Die Trägerversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(7)

Der Vorstand benennt einen Versammlungsleiter, dies ist in der Regel der/die Vorsitzende.

(8)

Über die Trägerversammlung wird eine Niederschrift angelegt, die vom/von der Vorsitzenden und Protokollführer/ in zu unterschreiben ist.

§ 6

(1)

Dem Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder zugehören.

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/-in
- sowie 5 Beisitzer/-innen
- dem/der Referent/-in für SOJA im Landesjugendpfarramt Sachsen mit beratender Stimme

Im Vorstand kann höchstens 1 Person nach § 1 (6) mitarbeiten.

(1)

Der Vorstand wird von der Trägerversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(2)

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der LAG SOJA. Er ist an die Beschlüsse der Trägerversammlung gebunden.

(3)

Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen.

(4)

Die/der Vorsitzende wird vom Vorstand gewählt.

§ 7

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1.
Vorbereitung und Durchführung der Trägerversammlung.
2.
Ausführungen der Beschlüsse und Arbeitsaufträge der Trägerversammlung.
3.
Erledigung der in §§ 2 und 3 genannten Aufgaben, soweit diese nicht den anderen Organen vorbehalten sind.

§ 8

Die/der Referent/-in der SOJA im Landesjugendpfarramt führt die laufenden Geschäfte in Absprache mit dem Vorsitzenden der LAG SOJA im Rahmen dieser Ordnung.

§ 9

Im Falle der Auflösung der LAG SOJA fällt etwa vorhandenes Vermögen an das Landesjugendpfarramt der Evangelischen Jugend in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens mit der Maßgabe, dass dieses für Zwecke der Offenen Arbeit zu verwenden ist.

§ 10

Diese Ordnung ist mit Beschluss der LAG SOJA –
Trägerversammlung Sachsen vom 15.03.1999 in Kraft
getreten.

gez. Thomas Chwoika (Vorsitzender)

Antrag auf Mitgliedschaft

Wie kann man(n) bzw. frau Mitglied werden?

Zuerst die Ordnung der LAG SOJA gründlich durchlesen. Dann innerhalb des Teams und mit anderen zuständigen Personen den Sinn der Mitgliedschaft beraten. Danach den verantwortlichen Träger von der notwendigen Mitgliedschaft überzeugen. Letztendlich den unten abgedruckten Antrag auf Mitgliedschaft ausfüllen und an das Landesjugendpfarramt senden.

Beitrittserklärung zur Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialdiakonischen/Offenen Jugendarbeit (LAG SOJA) in der Evangelischen Jugend in Sachsen

Mitgliedsstatus: Einrichtung Träger
 Mitarbeiter/-in sonstige natürl. Person
 sonstige jurist. Person

Nur für Träger:

Anzahl der SOJA-Einrichtungen: _____

Anzahl d. hauptamtl. Mitarbeiter/-innen der SOJA _____

Anzahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen der SOJA _____

Name und Anschrift des Mitglieds:

Telefon: _____ Fax: _____ E-Mail: _____

Falls Mitarbeiter/-in: Name der Einrichtung:

Name des Trägers

Falls Einrichtung/Träger: Ansprechpartner

Ort, Datum, Unterschrift